

10.05.01**Antrag****des Freistaates Bayern**

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Wohnungsbaurechts

TOP 33 der 763. Sitzung des Bundesrates am 11. Mai 2001

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 (§ 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 WoFG):

In Artikel 1 sind in § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 nach dem Wort „insbesondere“ die Wörter „junge Ehepaare,“ einzufügen.

Begründung:

Angesichts der demografischen Entwicklung tritt die Unterstützung der Familien noch mehr in den Vordergrund. Zu Recht nennt § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 ausdrücklich die Familien mit Kindern als Zielgruppe bei der Förderung der Bildung selbstgenutzten Wohneigentums. Diese Förderung darf aber nicht erst dann einsetzen, wenn Kinder bereits geboren sind; vielmehr muss gerade aus bevölkerungspolitischen Gründen diese Förderung schon in der Phase der Familiengründung wirksam werden. Es sind daher nicht nur die Familien mit (bereits geborenen) Kindern, sondern auch die jungen Ehepaare besonders zu nennen. Der Gesetzentwurf sieht diesen Begriff bereits in § 24 Abs. 1 Nr. 3 vor.

Ausgeliefert am**10. MAI 2001**